



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

[www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;  
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

---

Montag, 18.05.2026

Nr. 9

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Satzung des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)

75

Vollzug der Wassergesetze;  
Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz und ökologischen Ausbau des Flembachs in Michelfeld, Stadt Auerbach i.d.OPf.

78

---

## **Satzung des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)**

Genderhinweis:

Die in dieser Satzung gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen selbstverständlich alle Vertreter\*innen der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein (m/w/d). Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird grundsätzlich nur die männliche Form verwendet, was jedoch keinesfalls eine Diskriminierung der Geschlechter oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen soll.

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund der Art. 14 a Abs. 1 und 2 sowie Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), folgende

### **Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger**

#### **§ 1 Grund- und Technikpauschale**

- (1) Die Kreisräte erhalten für ihre Aufwendungen zur Wahrnehmung des Ehrenamts eine Pauschalentschädigung von 155,00 € monatlich, zahlbar jeweils im Voraus.
- (2) Kreisräte, die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten für die Bereitstellung privater IT-Ausstattung eine einmalige Technikpauschale von 300,00 € ausbezahlt.

#### **§ 2 Sitzungsgelder**

- (1) Für die Teilnahme an
  1. Ausschusssitzungen (Ausschüsse i. S. d. Landkreisordnung bzw. der Geschäftsordnung für den Kreistag) und
  2. gemeinsamen Besprechungen mit den Vorsitzenden bzw. Sprechern der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen und den Stellvertretern des Landrats

wird pro Sitzung/Besprechung eine Entschädigung von 50 € gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird jedem Kreisrat pro Sitzung eine Entschädigung von 50 € gezahlt, jedoch höchstens jährlich für 12 Sitzungen. Dies gilt auch für die Teilnahme neu gewählter Kreisräte an den Sitzungen ihrer Fraktion (z. B. konstituierende Fraktionssitzung) vor Beginn einer neuen Wahlperiode.
- (3) Kreisräte, die Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags und der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ausschüsse entgangenen Lohn oder Gehalt; gleiches gilt für die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags, nicht jedoch für die Teilnahme an Klausurtagungen, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden und auch nicht für die Teilnahme an Informationsfahrten des Kreistags. Die Erstattung erfolgt im Wege der Verrechnung über den Arbeitgeber, wobei auch die anteiligen Soziallasten übernommen werden. Der Verdienstaufschlag ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen.

- (4) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Kreistagssitzungen und an Sitzungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ausschüsse entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung von 45,00 € je Sitzung; gleiches gilt für die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags, nicht jedoch für die Teilnahme an Klausurtagungen, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden und auch nicht für die Teilnahme an Informationsfahrten des Kreistags. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird die Entschädigung nur ein Mal gezahlt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die Entschädigung nach Abs. 4.
- (6) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
  - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- erhalten die Entschädigung nach Abs. 4; für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 5 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

### **§ 3 Fahrkosten**

- (1) Für
- die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags, seiner Ausschüsse, den Fraktionssitzungen und an den gemeinsamen Besprechungen mit den Vorsitzenden bzw. Sprechern der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen und den Stellvertretern des Landrats,
  - die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags oder Informationsfahrten des Kreistags, jedoch maximal nur für die Strecke von der Wohnung bis zur Zustiegsstelle für das eingesetzte gemeinschaftliche Beförderungsmittel (i. d. R. Bus) und zurück,
  - die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die im Rahmen einer Klausurtagung des Kreistags oder Klausurtagung, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden, jedoch maximal nur für die Strecke von der Wohnung bis zur Zustiegsstelle für das eingesetzte gemeinschaftliche Beförderungsmittel (i. d. R. Bus) und zurück sowie
  - für die Teilnahme neu gewählter Kreisräte an den Sitzungen ihrer Fraktion (z. B. konstituierende Fraktionssitzung) vor Beginn einer neuen Wahlperiode
- wird als Fahrkostenentschädigung gewährt:
- a) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlich anfallenden Fahrkosten entsprechend der Maßgaben des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG),
  - b) bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs eine Wegstrecken- bzw. Mitnahmeentschädigung nach den Sätzen des Art. 6 Abs. 1 bis 5 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
- (2) Für nicht in § 3 Abs. 1 genannte Dienstgeschäfte (auswärtige Dienstgeschäfte) wird eine Reisekostenvergütung nach den Maßgaben und Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt (vgl. Art. 4 BayRKG).
- (3) Die abrechnungsbegründenden Unterlagen (Teilnehmerliste) anlässlich Fraktionssitzungen sollen der Landkreisverwaltung innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Fraktionssitzung zur Abrechnung vorliegen.

#### **§ 4 Fraktionen**

Zur Bestreitung der Unkosten und des Geschäftsbedarfs der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen wird folgende Entschädigungsregelung getroffen:

- a) Zahlung einer Pauschale in Höhe von 30,00 € monatlich je Fraktionsmitglied an den jeweiligen Vorsitzenden (bzw. Sprecher) der Fraktion, zahlbar monatlich zum Monatsanfang,
- b) Zahlung einer Pauschale in Höhe von 115,00 € jährlich je Fraktionsmitglied an die jeweilige Fraktion für Sachaufwand, zahlbar jeweils zur Jahresmitte.

Die unter § 4 Buchst. a) und b) aufgeführten Entschädigungen erhalten auch Kreisräte, die keiner Fraktion angehören.

#### **§ 5 Stellvertreter des Landrats**

- (1) Die Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats wird durch Beschluss des Kreistags in nichtöffentlicher Sitzung der Höhe nach festgesetzt (Art. 53 ff. Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen – KWBG).
- (2) Die weiteren durch Beschluss bestellten Stellvertreter des Landrats (nachfolgend genannt „weiterer stellv. Landrat“) erhalten – neben den Entschädigungen nach § 1, § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3, sofern sie Kreisräte sind – eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachfolgend genannter Höhe:

- der erste weitere stellvertretende Landrat: 681,67 €
- der zweite weitere stellvertretende Landrat: 581,67 €
- der dritte weitere stellvertretende Landrat: 300,00 €

Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt auch für die Aufwandsentschädigung für die weiteren stellv. Landräte; werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung der für Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz (Art. 54 Abs. 2 KWBG analog). Die Entschädigung ist jeweils am Monatsbeginn im Voraus zu zahlen, auch für die Zeiten des Jahresurlaubs oder bei Krankheit bis zu acht Wochen. Die weiteren stellv. Landräte haben Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung bei Vertretung des Landrats. § 2 Abs. 3 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

#### **§ 6 Sonstige Ehrenämter**

Sonstige Bürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis herangezogen werden, erhalten bei Dienstleistungen am Sitz der Kreisverwaltung eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6, soweit nicht in Sondervorschriften anderes bestimmt ist. Zusätzlich werden die Fahrkosten nach § 3 Abs. 1 der Satzung erstattet. Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden ebenfalls nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) abgegolten.

#### **§ 7 Steuer**

Soweit sich für die unter § 1, § 2 Abs. 1 und 2 zu zahlenden Entschädigungen eine Lohnsteuer errechnet, erfolgt die Pauschalversteuerung durch den Landkreis.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 26.05.2020 außer Kraft.

Amberg, 13.05.2026  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
gez.  
Richard Reisinger  
Landrat

11/13.05.2026

---

### **Vollzug der Wassergesetze; Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz und ökologischen Ausbau des Flembachs in Michelfeld, Stadt Auerbach i.d.OPf.**

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG – Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz sowie § 70 Abs. 2 WHG i.V.m. § 27 Abs. 1 UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeht folgende

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat am 19.05.2026, Az.: 641.03, dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, die wasserrechtliche Planfeststellung (§ 68 WHG – Wasserhaushaltsgesetz) für das im Betreff genannte Vorhaben erteilt.

#### **I. Entscheidung:**

Der Bescheid vom 19.05.2026 hat folgenden verfügenden Teil:

1. Wasserrechtliche Planfeststellung für die Maßnahme „Hochwasserschutz und ökologischer Ausbau des Flembachs in Michelfeld“
2. Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von gesammeltem Wasser aus der Binnenentwässerung und den Schöpfwerken in den Flembach
3. Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung
4. Konzentrierte Entscheidungen
5. Plan
6. Nebenbestimmungen

Der Bescheid enthält unter Nr. 6 zu folgenden Bereichen Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- Befristung
- Anzeigepflichten
- Informationspflicht
- Bauausführungsplanung
- Bauausführung
- Fischereifachliche Auflagen
- Naturschutzfachliche Auflagen
- Straßenrechtliche Auflagen
- Lage im Wasserschutzgebiet
- Denkmalschutzrechtliche Auflagen

- Grunddienstbarkeit
- Anlagenbuch
- Unterhaltung und Betrieb der Anlagen
- Überwachung der Anlagen
- Privatrechtliche Gestattungen
- Auflagenvorbehalt

## 7. Kostenentscheidung

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG. Da bei dem vorliegenden Vorhaben die Auswirkungen nicht von vorneherein vollständig abgeschätzt werden können, wurde auf die Vorprüfung verzichtet und gleich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der vorliegende UVP-Bericht enthält alle nach § 16 i.V.m. Anlage 4 UVPG erforderlichen Angaben. Das Vorhaben kann nach § 25 Abs. 2 UVPG zugelassen werden, da aufgrund der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## II. Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65  
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## III. Hinweise:

Eine Ausfertigung der wasserrechtlichen Planfeststellung und der Pläne liegt in der Zeit vom Mittwoch, den 27.05.2026 bis einschließlich Mittwoch, den 10.06.2026 am **Landratsamt Amberg-Sulzbach**, Schloßgraben 3, Gebäude 1, Zimmer-Nr. 1.3.2, 92224 Amberg (Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09621 / 39 175) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Landkreises Amberg-Sulzbach (<https://www.kreis-as.de/Unser-Landkreis/Natur-Umwelt/Wasserrecht/Bekanntmachung>) und zudem im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfung (<https://www.uvp-verbund.de>) einsehbar.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die wasserrechtliche Planfeststellung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt (Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Amberg, 18.05.2026  
SG 52 Wasserrecht

52/18.05.2026